

Sie sind als kirchliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter an öffentlichen Schulen tätig. Ihre Kolleginnen und Kollegen sind in der Regel Beamte und Angestellte des Landes Niedersachsen. Das führt auch bei erfahrenen Schulleitungen leicht zu Irritationen. Dabei kann es zu Unsicherheiten bei den Zuständigkeiten und zu Entscheidungen kommen, die der Rechtslage nur ungenügend entsprechen. Sorgen Sie deshalb immer für eine gute Atmosphäre. Probleme lassen sich dann im Gespräch leichter klären.

I. Grundlage

Grundlage des mit Ihnen bestehenden Arbeitsverhältnisses ist der mit Ihnen geschlossene Arbeitsvertrag und die Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim. Dabei ist Umfang, Bestand und Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig vom Unterrichtsauftrag der jeweiligen Bezirksregierung. Der Dienstgeber ist der

Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim.

Dies bedeutet, dass von dort alle dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten vereinbart und geregelt werden. Soweit Ihr Dienstvertrag nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt, wenden Sie sich bitte direkt an das

**Bischöfliche Generalvikariat, HA Bildung,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. 05121 – 307 0.**

II. Ansprechpartner im BGV

LEITUNG: Dr. Jörg-Dieter Wächter ☎ 307 280
E-Mail: Joerg-Dieter.Waechter@Bistum-Hildesheim.de

Stellv. Leiter: Domvikar Franz Leenders ☎ 307 286
E-Mail: Franz.Leenders@Bistum-Hildesheim.de

Sekretärin: Agnes Eggers ☎ 307 281
E-Mail: Agnes.Eggers@Bistum-Hildesheim.de

SCHULVERWALTUNG: Oberamtsrat i.K. Manfred Bruns ☎ 307 290
E-Mail: Manfred.Bruns@Bistum-Hildesheim.de

Sachbearbeiterin: Ursula Brunke ☎ 307 287
E-Mail: Ursula.Brunke@Bistum-Hildesheim.de

RELIGIONSPÄDAGOGIK:

Schulseelsorge: Domvikar Franz Leenders ☎ 307 286
E-Mail: Franz.Leenders@Bistum-Hildesheim.de

Sekretärin: Agnes Eggers ☎ 307 281
E-Mail: Agnes.Eggers@Bistum-Hildesheim.de

Referat für Unterrichtsversorgung, schulformspezifische Angelegenheiten,
Lehrerfort- und Weiterbildung, reg. Lehrerfortbildung

Regierungsbezirk **Braunschweig:**

Schulrätin i.K. Dr. Geisthardt ☎ 307 293
E-Mail: Christiane.Geisthardt@Bistum-Hildesheim.de

Regierungsbezirk **Hannover:**

Schulrat i.K. Franz Thalmann ☎ 307 299
E-Mail: Franz.Thalmann@Bistum-Hildesheim.de

Regierungsbezirk **Lüneburg:**

Schulrätin i.K. Dr. Geisthardt ☎ 307 293
E-Mail: Christiane.Geisthardt@Bistum-Hildesheim.de

Gymnasium, BBS und Gesamtschulen:

Ulrich Kawalle ☎ 307 285
E-Mail: Ulrich.Kawalle@Bistum-Hildesheim.de

Sachbearbeiterin:
Ursula Brunke ☎ 307 298
E-Mail: Ursula.Brunke@Bistum-Hildesheim.de

Referatssekretärin:
Renate Sander ☎ 307 298
E-Mail: Renate.Sander@Bistum-Hildesheim.de

Diözesan-Medienstelle, Domhof 18-21 ☎ 307 293
E-Mail: medien@bistum-hildesheim.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag (außer Mittwoch) 9.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Während der Ferienzeiten ist die Diözesan-Medienstelle nicht geöffnet.

III. Ansprechpartner MAV:

Christoph Vogel (Vorsitzender)

Am Ellerbusch 5, 30966 Hemmingen, ☎ 0511 – 425042, Fax: 0511 – 2344541

E-Mail: VOG-HAN@t-online.de

Angelika Lüning (Stellvertretende Vorsitzende)

Fasanenstr. 52a, 38102 Braunschweig, ☎ 0531 – 339384

Christine Forster

In der Rehre 26, 30457 Hannover, ☎ 0511 – 464939

Rudolf Hirtz

Brachfeld 14, 38272 Burgdorf, ☎ 05347 – 1593

Jürgen Grabinski

Kurt-Schumacher-Str. 20, 38159 Vechelde, ☎ 05302 – 803688

Annelies Wibbelt

Am Schützenholz 15, 27356 Rotenburg, ☎ 04269 – 971096

Barbara Wierse

Marienwerderstr. 12, 30823 Garbsen, ☎ 05137 – 121566, Fax: 05137 – 121567

IV. Schulorganisatorische Regelungen:

Im Rahmen Ihrer Arbeitsleistung treffen die Schulleitungen die für den Schulbetrieb notwendigen Entscheidungen (Stundenplan, etc.).

Nach § 51 Abs. 1 NSchG sind Lehrkräfte verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen. Aus der Besonderheit des Rechtsverhältnisses einer katechetischen Lehrkraft und des Unterrichtsauftrages der Schulbehörde zur Erteilung von Religionsunterricht ergeben sich Ausnahmen:

Fehlstunden:

Für die Zeit, in der Schülerinnen und Schüler an Betriebspraktika usw. teilnehmen und für verbindliche Arbeitstage der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der unterrichtsfreien Zeit (siehe unter V) dürfen keine Fehlstunden angerechnet werden, soweit die Arbeitsleistung im Rahmen des im Unterrichtsauftrag festgelegten Umfangs angeboten wird. Ggfs. sind andere, im Zusammenhang mit dem Unterrichtsauftrag stehende Arbeiten in der Schule zu verrichten.

Konferenzen:

Teilnahmepflicht nur bei Klassen- und Fachkonferenzen, sonst nur, wenn die Schulleitung wegen eines einschlägigen Tagungsordnungspunktes die Teilnahme anordnet.

Vertretungsunterricht:

Gegen eine „Spontan-Vertretung“ bestehen keine Bedenken. Eine auf länger geplante Vertretung in einem anderen Fach ist nicht zulässig.

Pausenaufsicht

ist in angemessenem Umfange zu leisten. Mit den Schulbehörden besteht Einigkeit, dass katechetische Lehrkräfte mit Unterrichtsverpflichtungen an verschiedenen Schulen von der Pausenaufsicht befreit sind.

Informationspflicht:

Sie sind verpflichtet, sich dienstlich und fachlich auf dem Laufenden zu halten. Beachten Sie Aushänge und Fachliteratur im Lehrerzimmer. Lesen Sie das Schulverwaltungsblatt!

Fortbildung:

Anmeldung auf dem Dienstweg (siehe Dienstbefreiung)

Bei notwendigem Schriftwechsel mit der staatlichen Schulbehörde gilt grundsätzlich der Dienstweg über die Schulleitung.

V. Auf Wunsch der Mitarbeitervertretung der katechetischen Lehrkräfte im Bistum Hildesheim dürfen wir auf folgende arbeitsrechtliche Themen besonders hinweisen:**Altersermäßigung:**

(siehe Ermäßigungs- und Anrechnungstunden)

Altersteilzeit:

Nach Anlage 18 der Arbeitsvertragsordnung (AVO) soll auf Antrag Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, begründet werden. Der Dienstgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses jedoch ablehnen, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Diese liegen insbesondere vor, wenn durch das Altersteilzeitdienstverhältnis finanzielle Mittel Dritter gemindert

werden. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von 2 Jahre vereinbart werden.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage 18. Bei Begründung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses muss der jeweilige Unterrichtsauftrag der Bezirksregierung an dieses Altersteilzeitarbeitsverhältnis angepasst werden. Dazu ist eine frühzeitige möglichst persönliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen schulfachlichen Referenten in der Hauptabteilung Bildung des Bischöflichen Generalvikariats notwendig.

Anrechnungsstunden:

(siehe Ermäßigung- und Anrechnungsstunden)

Arbeitsunfähigkeit:

Die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, ist dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Krankheit länger als drei Kalendertage, hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag dem Dienstgeber (Bischöfl. Generalvikariat) vorzulegen.

Bewährungsaufstieg:

Bei der Eingruppierung katechetischer Lehrkräfte werden die entsprechenden Regelungen des Landes Niedersachsen in Form des Erlasses des Nds. Kultusministeriums über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 15.01.1996 – Nds. Ministerialblatt (Nds. MBI) S. 334 – angewandt. Danach ist ein Bewährungsaufstieg für Lehrkräfte für Religion nur bei den an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen tätigen Lehrkräften mit einem abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium nach 15-jähriger Bewährung von VergGr BAT II a nach VergGr I b vorgesehen. Bei den an anderen Schulformen tätigen Lehrkräften für Religion ist kein Bewährungsaufstieg möglich. Auch die seit 01.07.1998 geltende Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach § 33 Abs. 3 Buchstabe b der AVO richtet sich die Eingruppierung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis nach dem Eingruppierungserlass der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräften an öffentlichen Schulen des Landes, in dem der Dienstgeber seinen Sitz hat.

Dienstbefreiung:

Für die Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub oder Dienstbefreiung für private Zwecke und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist der Dienstgeber zuständig.

Einsicht in die Personalakte:

Jede Lehrkraft hat das Recht auf Einsichtnahme in die beim Dienstgeber geführte Personalakte. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Bildung, Domhof 24, 31134 Hil-desheim, erfolgen.

Elternzeit:

Elternzeit wird von uns nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) gewährt. Beide Elternteile können Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Höchstdauer der Elternzeit beträgt 3 Jahre pro Kind. Die Elternzeit muss nicht im Zusammenhang genommen werden, sondern kann auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden, die durch Zeiten der Erwerbstätigkeit unterbrochen sein können. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Eine Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden ist Erziehungsgeld- und Elternzeitunschädlich.

Soll die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt oder der Mutterschutzfrist beginnen, muss der Arbeitnehmer diese spätestens sechs Wochen vorher beim Arbeitgeber verlangen. Sonst gilt eine Frist von acht Wochen. **Diese Erklärung muss für einen Zeitraum von zwei Jahren abgegeben werden.**

Erhöhung bzw. Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung:

Eine Veränderung der Unterrichtsverpflichtung ist grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem kirchlichen Dienstgeber und der zuständigen Schulbehörde möglich. Wird eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung gewünscht, ist die Änderung des Unterrichtsauftrages über den kirchlichen Arbeitgeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter (z.B. die Verwaltungsstelle für kath. Religionsunterricht in Hannover) bei der Schulbehörde (Bezirksregierung) zu beantragen.

Erlass zum Religionsunterricht:

(Erl. d. MK v. 13.1.1998 – 306-82 105 - siehe Anlage I)

Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden:

Bei allen als Lehrkräfte im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird über §§ 33 Abs. 2 Arbeitsvertragsordnung (AVO) die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

Eine **Altersermäßigung** in Anwendung des § 8 Abs. 1 ArbZVO-Lehr wird vom Beginn des Schulhalbjahres gewährt, das auf die Vollendung des **60. Lebensjahres** folgt. **Schwerbehinderte** mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten bereits von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, eine Ermäßigung ihrer Unterrichtsverpflichtung. Die Ermäßigung beträgt jeweils eine Unterrichtsstunde. Lehrkräfte, die teilzeitbeschäftigt sind, erhalten den gleichen Anteil, der sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Unterrichtsstunden zur Vollbeschäftigung an der jeweiligen Schulform ergibt. Über die Schwerbehindertenermäßigung entscheidet der Dienstgeber im Einvernehmen mit der Schulbehörde.

Katechetische Lehrkräfte, die an mindestens **3 Schulen** mit räumlich weit voneinander entfernt liegenden Gebäuden Unterricht erteilen, erhalten von ihrem kirchlichen Dienstgeber eine zusätzliche Unterrichtsstunde. Die Gewährung erfolgt in Form einer zusätzlichen Vergütungszahlung für diese eine zusätzliche Stunde. Über die Ermäßigung entscheidet der Arbeitgeber.

Fahrtkostenerstattung:

Anträge auf Fahrtkostenerstattung aus Anlass des Einsatzes an mehreren Schulen sind über den Schulleiter der sogenannten „Stammschule“ an die zuständige Bezirksregierung bzw. deren Außenstelle zu richten. Die Erstattung richtet sich nach dem Erlass über die „Entschädigung der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen“ vom 07.05.1975 in der Fassung vom 17.02.1978 SVBl. Seite 97. Auf die Anlage 11 zur AVO wird hingewiesen.

Festsetzung verbindlicher Arbeitstage für Lehrkräfte in den Ferien

Das Land Niedersachsen hat für seine Lehrkräfte in Ausführung einer Bestimmung der ArbZVO-Lehr festgelegt, dass bestimmte Tage in der unterrichtsfreien Zeit als verbindliche Arbeitstage gelten.

Eine derartige Festlegung hat der kirchliche Arbeitgeber für seine Lehrkräfte nicht getroffen. Mithin sind die für Lehrkräfte im Dienst des Landes vorgeschriebenen sog. „Präsenztage“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nicht zwingend oder verpflichtend. Dies gilt auch für katechetische Lehrkräfte, die an öffentlichen Schulen mit Zustimmung der Schulbehörde oder in ihrem Auftrag eingesetzt werden.

Es steht im Benehmen jeder einzelnen Lehrkraft, ob Sie an den von den Schulen an diesen verbindlichen Arbeitstagen stattfindenden dienstlichen Veranstaltungen teilnimmt.

Freiwillige Altersvorsorge:

Siehe Zusatzversicherung

Gewährung von Beihilfe:

Der Anspruch auf eine Gewährung von Beihilfe ist im jeweiligen Arbeitsvertrag bzw. in der Anlage 9 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO) „Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ geregelt. Antragsvordrucke für die Gewährung sind beim Bischöflichen Generalvikariat – Hauptabteilung Personal/Verwaltung, ☎ 05121- 307 423 – E-Mail: Maria.Berg@Bistum-Hildesheim.de, erhältlich.

Jubiläumszuwendung:

Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung ist in der Anlage 15 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO) geregelt. Danach **erhält** jeder Mitarbeiter nach einer Dienstzeit von 25 und 35 Jahren eine Jubiläumszuwendung. Die Jubiläumszuwendung beträgt 613,55 Euro.

Krankmeldung:

Siehe Arbeitsunfähigkeit

Kündigungsschutz:

§ 22 Abs. 4 AT Arbeitsvertragsordnung (AVO) hat folgenden Wortlaut:

Nach einer Beschäftigungszeit (§ 16 AT AVO) von 15 Jahren bei demselben Dienstgeber, frühestens jedoch nach dem vollendeten 40. Lebensjahr der Mitar-

beiterin/des Mitarbeiters, ist eine ordentliche Kündigung durch den Dienstgeber ausgeschlossen, soweit nicht § 23 AVO etwas anderes bestimmt.

Mutterschutz:

Die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) werden vom Dienstgeber nach der Mitteilung über das Bestehen einer Schwangerschaft festgesetzt. Es reicht die Vorlage einer Kopie des Mutterpasses.

Nebentätigkeit:

Über die Aufnahme einer Nebentätigkeit ist der Dienstgeber zu unterrichten (§ 7 Abs. 2 AVO). Eine Nebentätigkeit ist unzulässig, wenn dadurch die Arbeitskraft der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder berechnete Interessen des Dienstgebers erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn nach Art und Umfang der Nebentätigkeit die Arbeitskraft der katechetischen Lehrkraft so stark in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung behindert werden kann. Dies kann jedoch nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Die Nebentätigkeit ist rechtzeitig schriftlich beim Dienstgeber anzumelden.

Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung:

(siehe Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung)

Rüstzeiten:

Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen, Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht an jeweils einem Unterrichtstag beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen (Nr. 1 d. Erl. d. MK v. 01.08.2002 – Anlage II).

Schulfahrten:

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört nicht zum Unterrichtsauftrag katechetischer Lehrkräfte. Wird in Einzelfällen von einer Lehrkraft eine Teilnahme gewünscht, wird dies im Benehmen mit der Schulleitung durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für Religionsunterricht durch den Dienstgeber ermöglicht.

Bei der Teilnahme an Tagen religiöser Orientierung wird in diesem Zusammenhang auf § 6 Buchstabe a, Satz 2 der Anlage 1 – Vergütungsregelung - zur AVO verwiesen, der bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich einen Freizeitausgleich vorsieht, der schulintern zu regeln ist.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen:

(Nr. 1 d. Erl. d. MK v. 01.08.2002 - Anlage II)

Urlaub/Sonderurlaub

Siehe Dienstbefreiung

Vergütungsgruppen

Wie bereits oben ausgeführt, wird über § 33 Abs. 3 Arbeitsvertragsordnung (AVO) bei der Eingruppierung der *Erläss des Nds. Kultusministeriums über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen* angewendet. Die Höhe der monatlichen Vergütung richtet sich nach dem Vergütungstarifvertrag zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).

Maßgebend für die Eingruppierung sind die überwiegende Unterrichtstätigkeit, die Lehrbefähigung oder eine sonstige Ausbildung sowie Unterrichtstätigkeiten und dergleichen. Dies vorausgeschickt werden Lehrkräfte für Religion wie folgt eingruppiert:

an Grund- und Hauptschulen

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder mit abgeschlossenem theologischem Hochschulstudium VerGr. BAT III
- mit kath. Religionspädagogischer Fachhochschulausbildung (einsch. Ableistung des praktisch-pädagogischen Jahres) VerGr BAT IV b
- mit sonstiger katechetischer Ausbildung VerGr BAT Vb

an Realschulen

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder mit abgeschlossenem theologischem Hochschulstudium VerGr BAT II a

Die anderen Lehrkräfte sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen einzugruppieren.

an Sonderschulen

- Lehrkräfte für Religion sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an den Realschulen einzugruppieren.

an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen

- Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes oder mit abgeschlossenem theologischen Hochschulstudium VerGr BAT II a
- nach 15-jähriger Bewährung VerGr BAT I b
- Lehrkräfte mit sonstiger katechetischer Ausbildung VerGr BAT IV b

an Gesamtschulen

werden die Lehrkräfte entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingruppiert

Versetzung:

Grundlage des Arbeitsverhältnisses ist der jeweilige Unterrichtsauftrag der Bezirksregierung. Dieser findet auch Eingang in die einzelvertraglichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Form des Arbeitsvertrages. Über die Änderung der Einsatzschule im Rahmen dieses Unterrichtsauftrages entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

Zusatzversicherung/freiwillige Altersvorsorge:

Nach dem Altersvermögenssicherungsgesetz bestehen mehrere Möglichkeiten der freiwilligen privaten Altersvorsorge. Eine davon ist neben der sog. Entgeltumwandlung an dem Netto („Riester Rente“) die sog. Entgeltumwandlung aus dem Brutto mit der steuer- und bis 2008 auch sozialversicherungsfrei private Vorsorge für das Alter getroffen werden kann.

Bis zu 4 % (2.448 € in 2003) der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer in Beiträge umwandeln und so einen höheren Betrag für seine Altersversorgung anlegen.

Jeder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer erhält vom Dienstgeber einen Zuschuss i.H.v. 13 % des umgewandelten Betrages.

Angebote und weitere Informationen können bei der VBL unter der Service Nummer

☎ 0180 500 62 29 oder schriftlich

VBL – Freiwillige Versicherung
76128 Karlsruhe

E-Mail: freiwillige.versicherung@VBL.de angefordert werden.

Im BGV steht für Auskünfte zur Verfügung:

Herr Norbert Sauer

E-Mail: Norbert.Sauer@Bistum-Hildesheim.de.

☎ 307 422

Anlage I : Organisatorische Regeln für den Religionsunterricht

Anlage II: Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen

Anlage III: Arbeitszeitmodell “6+1”

